

## § 10

Die Einführung neuer oder die Abänderung bestehender betrieblicher Prämiensysteme bedarf der Genehmigung der zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises.

»

## § 11

(1) Die für das Jahr 1953 bestätigten Anlagen zu dem Betriebskollektivvertrag über Erschwerniszuschläge behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der betrieblichen Vereinbarungen auf Grund der nach § 10 Ziff. 4 der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen herauszugebenden Listen über Erschwerniszuschläge.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen haben bis zum 20. Januar 1954 Listen nach den vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit herauszugebenden Richtlinien über die Aufstellung von Listen für Erschwerniszuschläge für die jeweiligen Wirtschaftszweige auszuarbeiten und dem Ministerium für Arbeit zur Koordination und Bestätigung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die bestätigten Listen werden den Betrieben durch die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen zugeleitet.

(3) Die Listen für Erschwerniszuschläge der jeweiligen Wirtschaftszweige gelten auch für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und werden diesen Betrieben durch das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft zugeleitet.

## III.

**Registrierung**

## § 12

Die Registrierung der Betriebskollektivverträge erfolgt nach den Bestimmungen der Ordnung der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1954.

## IV.

**Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten**

## § 13

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministerien, Staatssekretariaten oder zentralen Dienststellen einerseits und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften andererseits, die sich beim Abschluß der Betriebskollektivverträge ergeben, sind vom Ministerium für Arbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach Anhören der Vertreter der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen und der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu entscheiden. Für Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie gilt diese Bestimmung entsprechend, jedoch ist vor der Entscheidung die Stellungnahme des zuständigen Rates des Kreises (Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr) und des Gebiets- oder Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einzuholen. Diese Regelung trifft nicht zu für Fragen, die der Entscheidung des Ministerrates unterliegen.

## V.

**Kontrolle und Berichterstattung**

## § 14

(1) Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Kontrolle über den Abschluß der Betriebskollektivverträge auszuüben.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft werden verpflichtet, die Kontrolle darüber auszuüben,

- a) daß die Betriebskollektivverträge innerhalb von sechs Wochen nach dem Abschluß gedruckt oder vervielfältigt und
- b) mit den dazugehörenden Anlagen allen Werksangehörigen ausgehändigt werden.

## § 15

(1) Für die ständige Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag übernommenen Verpflichtungen und die Berichterstattung an das Ministerium für Arbeit sind für die zentralgeleiteten Betriebe die Ministerien und Staatssekretariate und zentralen Dienststellen und für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft verantwortlich.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft haben einen Plan für die Kontrolle der Erfüllung der Betriebskollektivverträge auszuarbeiten und dem Ministerium für Arbeit bis zum 1. April 1954 zuzuleiten.

(3) In den Kollegien der Ministerien und Staatssekretariate und in den Ratssitzungen der Räte der Bezirke und Kreise ist vierteljährlich ein Bericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge zu geben. Eine Ausfertigung des Berichtes ist dem Ministerium für Arbeit zuzuleiten.

## VI.

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 16

Mit dem Inkrafttreten der Betriebskollektivverträge 1954 treten die Betriebskollektivverträge 1953 außer Kraft.

## § 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit  
Ulbricht Macher  
Stellvertreter Minister  
des Ministerpräsidenten